

Bekanntmachung
des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg

über die vierte Teilzahlung 2022
nach dem Finanzausgleichsgesetz

vom 29. November 2022, Az.: FM2-2231-7/4

I. Bedarfsmesszahlen

Der Ermittlung der Bedarfsmesszahlen liegen folgende Kopfbeträge zugrunde:

- | | |
|--|------------|
| ▪ Grundbetrag nach § 7 Absatz 3 FAG (Gemeinden) | 1.546 Euro |
| ▪ Kopfbetrag nach § 10 Absatz 2 FAG (Landkreise) | 815 Euro. |

II. Sachkostenbeiträge

Die Sachkostenbeiträge werden auf der Grundlage der Schullastenverordnung 2022 und den Schülerzahlen nach der Schulstatistik 2021 geleistet.

III. Zahlungsbeträge

Die Landesoberkasse wird den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Schulverbänden als vierte Teilzahlung auf die Zuweisungen für das Jahr 2022 folgende Beträge überweisen:

A) Schlüsselzuweisungen

1. an die Gemeinden
 - a) Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG) 111,40 Euro je gewichtete Einwohnerin/gewichteten Einwohner
 - b) nach der mangelnden Steuerkraft (§ 5 FAG)
70,00 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2022 und
30,00 % des vorläufigen Unterschieds zwischen der Steuerkraftmesszahl und 60 v.H. der Bedarfsmesszahl
2. an die Stadtkreise (§ 7a FAG) 185,00 Euro je Einwohner/in

3. an die Landkreise (§ 8 FAG) 71,50 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2022.

B) Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 FAG

1. an die Stadtkreise 24,61 Euro je Einwohnerin und Einwohner
2. an die Landkreise
11,02 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören,
18,49 Euro je Einwohnerin und Einwohner der übrigen Gemeinden
3. an die Großen Kreisstädte
11,41 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören und
4,69 Euro je Einwohnerin und Einwohner der anderen Großen Kreisstädte
4. an die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 LVG 6,72 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

C) Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG (Ausgleich Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz / Verwaltungsstruktur-Reformgesetz / baden-württembergisches Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz)

Die Zuweisungen betragen auf Basis der vorläufigen Bemessungsgrundlagen rund 528,7 Millionen Euro. Die Mittel werden nach den in § 11 Absatz 4 FAG festgesetzten Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

D) Sachkostenbeiträge an die kommunalen Schulträger (§ 17 i.V. mit § 18 a Absatz 2 FAG)

	Euro je Schüler bzw. Kind
1. Hauptschulen, Werkrealschulen und der Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen	1.312,00
2. Realschulen	1.027,00
3. a) Gymnasien mit Ausnahme der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien sowie der Klassen 11 bis 13 der Gemeinschaftsschulen	1.070,00
b) Progymnasien	1.043,00
4. Schulen besonderer Art	1.027,00
5. Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht	662,00
6. Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufskollegs in Vollzeitunterricht, Mittel- und Oberstufe der Berufsoberschulen, beruflichen Gymnasien	1.652,00
7. Grundschulförderklassen	375,00
8. sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren	
a) mit Förderschwerpunkt Lernen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	2.677,00
b) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	6.867,00
c) mit Förderschwerpunkt Sehen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	6.850,00
d) mit Förderschwerpunkt Hören und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	5.973,00
e) mit Förderschwerpunkt Sprache und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	2.539,00
f) mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	6.680,00
g) mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	4.242,00
h) mit dem Förderschwerpunkt Schüler in längerer Krankenhausbehandlung	1.751,00

E) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung und den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, die sich in der Baulast der Landkreise befinden (§ 25 FAG)

Die Landkreise erhalten

	Euro je km
1. für jeden Kilometer ohne Ortsdurchfahrten bis zu der Zahl, die sich aus der Teilung der Einwohnerzahl durch Tausend ergibt	7.600,00
2. für jeden weiteren Kilometer bis zu der in Nr.1 genannten Zahl sowie für die Ortsdurchfahrten	9.500,00
3. für jeden weiteren Kilometer	11.400,00
4. für die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion zu Kreisstraßen abgestuften Landesstraßen	13.000,00

F) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung von Straßen, die sich in der Baulast der Gemeinden befinden (§ 26 FAG)

Die Gemeinden erhalten

	Euro je km
1. für jeden Kilometer Gemeindeverbindungsstraßen	2.500,00
2. für jeden Kilometer Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen	6.100,00
3. für jeden Kilometer Kreisstraßen (ohne Ortsdurchfahrten)	3.600,00
4. für jeden Kilometer Kreisstraßen, die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion von Landesstraßen zu Kreisstraßen abgestuft worden sind	6.700,00.

G) Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG

Die pauschalen Zuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG betragen je ha Gemeindefläche 8,40 Euro.

H) Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen nach § 29 a FAG betragen rund 587,0 Millionen Euro. Sie werden nach den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden aufgeteilt.

I) Kindergartenlastenausgleich (§ 29 b FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von rund 926,2 Millionen Euro zugrunde. Nach § 39 Abs. 42 FAG wird der Verteilung im Jahr 2022 anstelle der Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2021 der Durchschnitt der Kinderzahlen nach den Kinder- und Jugendhilfestatistiken der Jahre 2020 und 2022 zu Grunde gelegt. Der Jahresbetrag pro umgerechnetem Kind beträgt danach voraussichtlich rund 3.594 Euro.

J) Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von rund 1.171,5 Millionen Euro zugrunde. Er basiert auf den Zahlen der Jahresrechnungsstatistik 2020. Nach § 39 Abs. 42 FAG wird der Bemessung und Verteilung im Jahr 2022 anstelle der Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2021 der Durchschnitt der Kinderzahlen nach den Kinder- und Jugendhilfestatistiken der Jahre 2020 und 2022 zu Grunde gelegt. Der Jahresbetrag pro umgerechnetem Kind beträgt voraussichtlich rund 16.412 Euro.

K) Förderung der pädagogischen Leitungszeit (§ 29 e FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von 150,2 Millionen Euro zugrunde. Die Verteilung erfolgt nach der Zahl der gemäß § 1 Absatz 7 der Kindertagesstättenverordnung umgerechneten, im Gebiet einer Gemeinde ansässigen Tageseinrichtungen. Der Jahresbetrag pro voll berücksichtigter Tageseinrichtung beträgt voraussichtlich rund 53.389 Euro.

IV. Finanzausgleichsumlage

Die Teilzahlungen der Gemeinden und Landkreise auf die Finanzausgleichsumlage betragen 100 % der nach § 1 a Absatz 2 FAG sich ergebenden voraussichtlichen Jahresbeträge.

V. Abrechnung

Die Leistungen nach den Abschnitten III. und IV. werden je um die Teilzahlungen für das 1. bis 3. Quartal 2022 gekürzt.